

# Bundeshaushaltsplan 2008

## Einzelplan 60

### Allgemeine Finanzverwaltung

#### Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Vorwort.....	2
6001	Steuern.....	3
	Anlage 1 Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E (6090).....	9
	Anlage 2 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	15
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	17
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	30
	Anlage 1 Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds.....	35
	Anlage 2 Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz (6094).....	36
	Anlage 3 Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF (6093).....	38
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	42
	Abschluss des Einzelplans 60.....	50
	Übersicht	
	Übersicht 1 Verpflichtungsermächtigungen (VE).....	51

## Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben des Bundes veranschlagt, die keine besondere Beziehung zu einem Verwaltungszweig haben oder die umgekehrt, außer der Beziehung zu einem einzelnen Verwaltungszweig, auch Beziehungen zu allen anderen Verwaltungszweigen aufweisen. Dies gilt insbesondere für die Einnahmen aus Steuern und für sonstige allgemeine Einnahmen, die nicht aus einem einzelnen Ressort heraus oder ohne besondere Beziehung zu diesem Ressort anfallen.

Der Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält demgemäß in erster Linie die Einnahmen aus den Bundessteuern und den Gemeinschaftssteuern (Kap. 6001). Mit diesen Einnahmen stellt der Einzelplan im Wesentlichen den Ausgleich des Bundeshaushalts her, da die übrigen Einzelpläne fast ausnahmslos Ausgabepläne sind und einen mehr oder weniger erheblichen Zuschussbedarf aufweisen. Auf der Einnahmeseite werden auch die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU ausgewiesen. Über diesen Plan werden auch die Zuführungen und Entnahmen aus Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank (z. B. Konjunkturausgleichsrücklagen) abgewickelt. Der Einzelplan enthält außerdem den Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank.

Alle Eigenmittelabführungen des Bundes an die Europäische Union werden in der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

Die Erstattungen werden von der EU dezentral veranschlagt bzw. vereinnahmt. Lediglich die Erhebungskostenpauschale und die Zuschüsse des EU-Ratssekretariats zu den Reisekosten aufgrund der Teilnahme der EU-Ratsgremien verbleiben im Epl. 60.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für die Versorgung von Personen, deren Versorgungsansprüche aufgrund des Zweiten Überleitungsgesetzes vom Bund zu erfüllen sind, sowie von Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, ebenso wie die Ausgaben für die geschlossenen

Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in Kap. 6067 veranschlagt.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise gegeben:

### **Einnahmen**

Die Einnahmeerwartungen des Bundes bei den Steuern für das Kalenderjahr 2008 durch den Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom 6. bis 7. November 2007 lagen die Ist-Ergebnisse des Jahres 2006 zugrunde; die Schätzung beruht ferner auf der für 2008 mit 3,5 Prozent angenommenen Zunahme des nominalen Bruttoinlandsprodukts. Die Aufkommensansätze der einzelnen Steuern sind nach derzeit geltendem Steuerrecht unter Beachtung ihrer jeweiligen steuertechnischen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten ermittelt worden.

Die Veränderungen, die sich aus den Beschlüssen der Bundesregierung, insbesondere aus den noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuergesetzen ergeben, sind gesondert ausgewiesen.

### **Ausgaben**

Die Ausgabeseite des Einzelplans der Allgemeinen Finanzverwaltung enthält im Kap. 02 die Allgemeinen Bewilligungen.

In diesem Kapitel sind eine Vielzahl verschiedenartiger Ausgaben ausgebracht, u. a. Münzprägekosten, Zahlungen nach dem Bundeswahlgesetz, dem Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz, Zuschüsse für die Postbeamtenversorgungskasse, Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" und die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die deutschen Beiträge zur Finanzierung der OECD, des IWF und zweier Europäischer Banken.

Im Kap. 03 werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit veranschlagt.

### **Angewandte Kurse:**

1 USD = 0,70691 €, 1 SZR = 1,09808 €

---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern.

Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmeverminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder im Bereich des Finanzausgleichs und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Mehrwertsteuer- und BNE-Eigenmittel der EU werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 sowie Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 8 des Eigenmittelbeschlusses sind bei den jeweiligen EU-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

**Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**

011 01 -910	Lohnsteuer	59 925 000	56 313 000	52 121 778
----------------	------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Artikel 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Lohnsteuer wird auf 141 000 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.

Der Länder- und Gemeindeanteil an dem von den Familienkassen ausgezahlten Kindergeld wird dem Bund gemäß Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 1996 erstattet.

Der Anteil des Bundes an den Kindergeldauszahlungen beträgt entsprechend seinem Anteil an der Einkommensteuer 42,5 Prozent. Die Länder erhalten für ihre Belastung im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung einen Ausgleich gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz. Die verbleibenden Kindergeldleistungen - auf der Grundlage des Bundeskindergeldgesetzes - sind im Kap. 1710 Titelgruppe 01 veranschlagt.

Steuerliches Kindergeld

Bezeichnung	1 000 €
Soll 2008.....	33 650 000
Soll 2007.....	34 250 000
Ist 2006.....	34 896 300

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
012 01 -910	<b>Veranlagte Einkommensteuer</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an veranlagter Einkommensteuer wird auf 29 900 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 42,5 Prozent.	12 708 000	10 689 000	7 465 663
013 01 -910	<b>Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag) wird auf 14 165 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	7 083 000	6 723 000	5 952 174
014 01 -910	<b>Körperschaftsteuer</b>  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen an Körperschaftsteuer wird auf 17 800 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 50 Prozent.	8 900 000	11 355 000	11 449 132
015 01 -910	<b>Umsatzsteuer</b>  Erläuterungen  1. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird für 2008 auf 134 350 Mio. € geschätzt. Vom Gesamtaufkommen (einschl. der Einfuhrumsatzsteuer) stehen dem Bund vorab 4,42 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung zu. Vom verbleibenden Aufkommen stehen dem Bund 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen auf Grund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden vorab 2,2 Prozent. Vom danach verbleibenden Aufkommen beträgt der Anteil des Bundes 49,70 Prozent zuzüglich eines Betrages von 2 262,7 Mio. €.  2. Der vom Umsatzsteueranteil des Bundes der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehende Teil des Aufkommens ist bei Tit. 021 01 veranschlagt. Das bereinigte Umsatzsteueraufkommen beträgt somit 130 250 Mio. €. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein zunehmender Anteil der MwSt-Eigenmittel durch BNE-Eigenmittel ersetzt wird.	73 407 000	70 094 000	58 988 820
016 01 -910	<b>Einfuhrumsatzsteuer</b>  Haushaltsvermerk  Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.  Erläuterungen  Das Gesamtaufkommen der Einfuhrumsatzsteuer wird auf 42 450 Mio. € geschätzt. Die Aufteilung erfolgt zusammen mit der Umsatzsteuer (vgl. Ziffer 1 der Erläuterungen zu Tit. 015 01).	23 194 000	22 493 000	18 743 076

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

016 02 Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -14 721 000 -14 808 000 -14 688 504  
-910

Erläuterungen

Bezeichnung	Mio. €
1. Allgemeine BEZ an leistungsschwache Länder in Höhe von 77,5 Prozent. zu 99,5 Prozent. des Länderdurchschnitts der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge (Schätzung).....	2 978
2. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder und Berlin wegen teilungsbedingter Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft.....	10 226
3. Sonderbedarfs-BEZ an neue Länder (ohne Berlin) wegen struktureller Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige.....	1 000
4. Sonderbedarfs-BEZ wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung.....	517
Zusammen.....	14 721

017 01 Gewerbesteuerumlage 1 151 000 1 586 000 1 614 263  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Gewerbesteuerumlage wird auf 5 798 Mio. € geschätzt.

018 01 Zinsabschlag 5 317 000 4 913 000 3 358 501  
-910

Erläuterungen

Das Gesamtaufkommen an Zinsabschlag wird auf 12 084 Mio. € geschätzt. Der Anteil des Bundes beträgt 44 Prozent.  
In diesem Titel ist auch der Bundesanteil der beim Bundeszentralamt für Steuern eingehenden ausländischen Quellensteuer auf Zinserträge gemäß der Richtlinie 2003/48/EG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

**EU-Eigenmittel**

021 01 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -4 100 000 -3 700 000 -3 676 896  
-910

Erläuterungen

Die MwSt-Eigenmittel der Europäischen Union werden seit 2004 nicht mehr bei Tit. 015 01 abgesetzt.

022 02 BNE-Eigenmittel der EU -16 240 000 -13 800 000 -14 586 453  
-910

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 wird der Europäischen Union als weitere Eigene Einnahme ein BNE-abhängiger Beitrag zur Verfügung gestellt, der unter Einbeziehung aller übriger Eigenen Einnahmen 1,24 Prozent des BNE der Union nicht überschreiten darf.

**Bundessteuern**

031 02 Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 754 000 1 560 000 1 951 235  
-910

## 6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
031 03 -910	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	35 896 000	35 440 000	35 018 234
	<p>Erläuterungen</p> <p>Das nach dem Straßenbaufinanzierungsgesetz für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 2007 ist gemäß Haushaltsgesetz 2007 auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.</p> <p>Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Art. 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) und</li> <li>2. des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) - soweit es nach Artikel 3 zur Verfügung steht -</li> </ol> <p>(sog. Gemeindepfennige) ist gemäß § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - GVFG - in Höhe von 90 Prozent, höchstens bis zu 1,667 Mrd. € jährlich, für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Förderalismusreform auf der Grundlage von Art. 125 c GG und Art. 143 c GG erhalten die Länder nunmehr Kompensationszahlungen in Höhe von 1 335 500 T€ zu diesem Zweck. Die Bundesprogramme werden auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt. Die Ausgaben im Rahmen dieser Zweckbindung sind bei Kap. 1218 veranschlagt.</p>			
031 04 -910	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 750 000	2 350 000	2 946 556
031 05 -910	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-6 610 000	-6 710 000	-7 053 100
	<p>Erläuterungen</p> <p>Das Volumen der Zuweisungen und seine Verteilung auf die einzelnen Länder sind in den §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993, BGBl. I S. 2378, 2395, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), geregelt.</p>			
032 02 -910	Tabaksteuer	14 050 000	14 350 000	14 386 523
033 01 -910	Branntweinsteuer	2 160 000	1 970 000	2 160 263
033 02 -910	Alkopopsteuer	3 000	3 000	5 960
	<p>Erläuterungen</p> <p>Nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, berichtigt durch BGBl. I S. 2228), ist das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden (Kap. 1504 Tit. 531 07 - Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention). Das Nettomehraufkommen der Alkopopsteuer berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Branntweinsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. Das Verfahren über die Berechnung des Netto-Mehraufkommens ergibt sich aus der Verordnung über das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens der nach dem Alkopopsteuergesetz erhobenen Alkopopsteuer (Alkopopsteuerverordnung - AlkopopStV) vom 1. November 2004 (BGBl. I S. 2711).</p>			
034 01 -910	Schaumweinsteuer	425 000	392 000	420 777
034 02 -910	Zwischenerzeugnissteuer	27 000	25 000	26 403

## Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
035 02 -910	Kaffeesteuer	980 000	1 060 000	972 890
036 02 -910	Versicherungsteuer  Erläuterungen Nach Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) beträgt der Regelsteuersatz für Versicherungsentgelte seit dem 1. Januar 2007 19 Prozent.	10 540 000	10 400 000	8 774 528
037 03 -910	Stromsteuer	6 600 000	6 600 000	6 272 848
044 01 -910	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer  Erläuterungen Nach Art. 31 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975) wurde vom 1. Januar 1995 ab als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag von 7,5 Prozent erhoben. Dieser wird durch das Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlages seit dem 1. Januar 1998 auf 5,5 Prozent reduziert.	8 645 000	8 225 000	7 675 812
044 02 -910	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 755 000	1 590 000	1 281 257
044 03 -910	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Titel 044 05 erfasste Aufkommen)  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	720 000	685 000	606 396
044 04 -910	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	1 015 000	1 285 000	1 292 455
044 05 -910	Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 044 01.	665 000	615 000	421 288
049 02 -910	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen  Erläuterungen Vereinnehm werden Restzahlungen in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) aus Steuerarten und Abführungen, die zum Jahresende 1990 ausgelaufen sind, sowie nachträgliche Festsetzungen und die Tilgung von Rückständen aus 1. der ausgelaufenen Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Beförderungsteuer und "Notopfer Berlin", 2. den gem. Art. 4 des Finanzmarktförderungsgesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) zum 1. Januar 1991 bzw. 1. Januar 1992 abgeschafften Börsenumsatz-, Gesellschaft- und Wechselsteuern sowie 3. den nach Art. 5 und 7 des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) zum 1. Januar 1993 abgeschafften Tee-, Zucker-, Salz- und Leuchtmittelsteuern.	-	-	79

**6001 Steuern**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

049 03	Pauschalierte Einfuhrabgaben	1 000	1 000	1 487
-910				

Erläuterungen

Die pauschalierten Einfuhrabgaben bestehen aus Einfuhrumsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchsteuern.

Die darin enthaltene Einfuhrumsatzsteuer wird bei Tit. 016 01 ausgewiesen. Die der Europäischen Union als Eigene Einnahmen zustehenden Zölle werden bei Tit. 023 01 der Anlage E zu Kap. 6001 ausgewiesen.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-45 100)	(-)	
---------	--	-----------	-----	--

012 15	Lohnsteuerrichtlinien 2008	-21 000		
-910				

014 16	Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)	6 000		
-910				

014 19	Jahressteuergesetz 2008	35 000		
-910				

031 07	Zweites Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes	-65 100		
-910				

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

011 22	Anpassung an Einnahmeentwicklung		-	-
-910				

013 11	Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (Real Estate Investment Trust-Gesetz)		-	-
-910				

016 03	Beitrag der Länder zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"		-	-
-910				

031 14	Biokraftstoffquotengesetz		-	-
-910				

**Abschluss des Kapitels 6001**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	237 954 900	231 699 000	
Verwaltungseinnahmen.....			
Übrige Einnahmen.....			
Gesamteinnahmen.....	237 954 900	231 699 000	

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Aufgrund des Vertrages vom 8. April 1965 über die Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Gesetz vom 20. Oktober 1965, BGBl. II S. 1453), geändert durch die Verträge vom 22. April 1970 (Gesetz vom 14. Dezember 1970, BGBl. II S. 1281) zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften und vom 22. Juli 1975 (Gesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. II S. 1326) zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ist für die drei Europäischen Gemeinschaften (EG, EAG und EGKS) ein gemeinsamer Haushaltsplan aufzustellen.

Seit Januar 1975 wird der Haushalt der Gemeinschaften vollständig aus Eigenmitteln der Union finanziert (Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970). Ab 1. Ja-

nuar 2002 gilt Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 29. September 2000.

Die Eigenmittel der EU umfassen die Zölle (einschließlich EGKS-Zölle), die Agrarabgaben (einschließlich Zuckerabgaben), die Mehrwertsteuer- sowie die BNE-Eigenmittel. Die Einzelheiten für die Bereitstellung und Abführung der Eigenmittel sowie die Kontrollvorschriften ergeben sich aus den Verordnungen (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000 (Amtsblatt der EG Nr. L 130 vom 31. Mai 2000) und (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 vom 29. Mai 1989 (Amtsblatt der EG Nr. L 155 vom 7. Juni 1989).

Weitere Vorschriften enthält die EU-Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 (Amtsblatt der EG Nr. L 248).

Die von den Dienststellen des Bundes bewirtschafteten Einnahmen und Ausgaben der EU sind in besonderen Anlagen ("E") zu Kap. 1004 und zu Kap. 6001 ausgewiesen.

**Einnahmen**

**Haushaltsvermerk**

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden. Dies gilt für die Entlastung bei Steuern und Abgaben aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und anderen Mitgliedern.

Nach geltendem Recht können die in einem Haushaltsjahr erhobenen Eigenen Einnahmen der EU höher oder niedriger sein als die in diesem Jahr an die EU abzuführenden Eigenen Einnahmen. Sofern dadurch der Bundeshaushalt nicht belastet wird, sind folgende Umbuchungen vorzunehmen:

- a) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabeposteln übersteigen, sind sie in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen,
- b) soweit am Ende des Haushaltsjahres die Ist-Einnahmen die Ist-Ausgaben bei den korrespondierenden Ausgabeposteln unterschreiten, sind Einnahmen des folgenden Haushaltsjahres in das abzuschließende Haushaltsjahr umzubuchen.

Zur Erfüllung von Ansprüchen in Fällen, in denen für festgesetzte, noch nicht eingenommene Zölle, Abschöpfungen und Zuckerabgaben Sicherheit geleistet und die festgestellten Ansprüche nicht angefordert wurden (Art. 6 Abs. 3 der VO-Nr. 1150/00), können Einnahmen aus Zöllen, Abschöpfungen und Zuckerabgaben, die nicht zur Abführung heranstellen, verwendet werden.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4 100 000	3 700 000	3 676 228
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 08.

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 c) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 stehen der Europäischen Union u. a. Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu. Der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage anzuwendende Satz wird im jährlichen Haushaltsverfahren der EU festgelegt.

022 01	BNE-Eigenmittel	16 240 000	13 800 000	14 586 453
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 09.

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Kap. 6001 Tit. 022 02.

023 01	Zölle	4 490 000	4 040 000	3 842 836
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 04.

1. Buchungsabschnitt

Zölle - ohne Zölle für EGKS-Waren, ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle, ohne Zölle betreffend den Agrarbereich

2. Buchungsabschnitt

Zölle für EGKS-Waren - ohne Ausgleichs- und Antidumpingzölle

3. Buchungsabschnitt

Ausgleichs- und Antidumpingzölle

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 gehören zu den Eigenen Einnahmen der Europäischen Union die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Unionsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

024 01	Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen	300 000	260 000	-
-910				

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 01.

Erläuterungen

Nach der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (Amtsblatt Der EG Nr. L 349, S. 105) wurden die Agrarabschöpfungen in Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs umgewandelt.

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 024 01:

Für bestimmte Sektoren des landwirtschaftlichen Bereichs können durch Einzelverordnungen der Europäischen Kommission Ausgleichsabgaben erhoben werden.

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind diese Abgaben Eigene Einnahmen der Europäischen Union.

024 02 -910	Produktions- und Ergänzungsabgaben für Zucker und Isoglukose, Mindestlagerabgabe für Zucker	210 000	-30 000	47 992
----------------	---	---------	---------	--------

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 02.

Erläuterungen

Nach Art. 33 und 34 a der VO (EG) Nr. 2038/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1) haben die Zucker- und Isoglukose-Hersteller Produktionsabgaben und, wenn die Einnahmen daraus den Gesamtverlust der Marktorganisation nicht decken, Ergänzungsabgaben auf die Zucker- und Isoglukose-Erzeugung innerhalb der A- und B-Quoten zu entrichten.

Für über diese Quoten hinaus erzeugte Mengen (C-Zucker/Isoglukose) werden beim Absatz auf dem Binnenmarkt sowie bei der Ausfuhr im Falle eines Austauschs mit anderem Zucker/Isoglukose Abgaben gem. VO (EWG) Nr. 2670/81 vom 14. September 1981 (Amtsblatt der EG Nr. L 262 S. 14) erhoben.

Wird die für eine auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragene Zuckermenge geltende zwölfmonatige Lagerverpflichtung nicht eingehalten, so wird insoweit eine Abgabe nach Artikel 5 der VO (EWG) Nr. 65/82 erhoben.

Eine weitere Abgabe wird erhoben, wenn Zucker der Mindestlagermenge unter anderen als den in der Mindestlagermengenregelung vorgesehenen Bedingungen abgesetzt wird (VO (EG) Nr. 2038/99 vom 19. September 1999 - Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1).

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind diese Abgaben Eigene Einnahmen der Europäischen Union.

024 03 -910	Lagerkostenabgaben für Zucker	-	-	-
----------------	-------------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 688 03.

Erläuterungen

Nach Art. 8 der VO (EG) Nr. 2038/99 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 252 S. 1) in Verbindung mit der VO (EWG) Nr. 1358/77 des Rates der EG vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (Amtsblatt der EG Nr. L 156 S. 4), wird von den Zuckerherstellern eine Abgabe zur Durchführung des Lagerkostenausgleichs für Zucker erhoben. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über eine gemeinsame Marktorganisation für Zucker, in der die Streichung der Lagerkostenabgaben vorgesehen ist, werden bei diesem Titel keine Haushaltsansätze mehr ausgebracht, da es nur noch zu betragsmäßig geringen Nacherhebungen für die Vorjahre kommen kann.

Nach Art. 2 Abs. 1 a) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind die Lagerkostenabgaben Eigene Einnahmen der EU.

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
<b>Übrige Einnahmen</b>				
266 01 -022	Erhebungskostenpauschale  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.	-1 250 000	-1 068 000	-972 625
<b>Ausgaben</b>				
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
688 01 -022	Abführung der Ein- und Ausfuhrabgaben aufgrund von EU-Marktordnungen  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.  Erläuterungen Die Eigenen Einnahmen der EU nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 sind an die Union abzuführen, wenn sie nach Feststellung der Ansprüche gezahlt wurden oder wenn für sie Sicherheit geleistet und der Abgabenbescheid nicht angefochten worden ist.	300 000	260 000	-
688 02 -022	Abführung der Produktions-, Tilgungs- und Ergänzungsabgaben für Zucker und Isoglukose, Mindestlagerabgaben für Zucker  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 02 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 01.	210 000	-30 000	47 992
688 03 -022	Abführung der Lagerkostenabgaben für Zucker  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 024 03 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 01.	-	-	-
688 04 -022	Abführung der Zölle  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 023 01 zuzüglich der in den Vorjahren als Eigene Einnahmen der EU erhobenen und noch nicht abgeführten Beträge.  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 688 01.	4 490 000	4 040 000	3 842 836

**Anlage 1 6001**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
688 08 -022	Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 021 01.  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Tit. 021 01.	4 100 000	3 700 000	3 676 228
688 09 -022	Abführung der BNE-Eigenmittel  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 022 01.  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Kap. 6001 Tit. 022 02.	16 240 000	13 800 000	14 586 453
688 10 -022	Erhebungskostenpauschale  Erläuterungen Siehe Erläuterungen zu Kap. 6002 Tit. 266 01.	-1 250 000	-1 068 000	-972 625

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	25 340 000	21 770 000
Verwaltungseinnahmen.....		
Übrige Einnahmen.....	-1 250 000	-1 068 000
Gesamteinnahmen.....	24 090 000	20 702 000

**Ausgaben**

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	24 090 000	20 702 000
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	24 090 000	20 702 000

**6001 Anlage 1**  
**Erhebung der eigenen Einnahmen der EU - Anlage E**  
**(6090)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

nachrichtlich: Rückflüsse von der EU an die Bundesrepublik Deutschland

	2008 1 000 €	2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
1	2	3	4
1. EAGFL, Abteilung Garantie.....	6 600 000	6 600 000	7 707 175
2. EAGFL, Abteilung Ausrichtung.....	620 000	620 000	673 220
3. Europäischer Sozialfonds (ESF).....	1 500 000	1 500 000	1 679 904
4. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).....	2 100 000	2 100 000	2 368 996
5. Transeuropäische Netze (TEN).....	100 000	100 000	58 470
6. Erhebungskostenpauschale für Eigene Einnahmen.....	1 250 000	1 067 500	972 625
Zwischensumme.....	12 170 000	11 987 500	13 460 390
7. Sonstige Rückflüsse (Direktzahlungen außerhalb Bundeshaushalt)....	600 000	600 000	900 000
Rückflüsse insgesamt.....	12 770 000	12 587 000	14 360 390

Zu 1. bis 6.: Abgrenzung gemäß Systematik Bundeshaushalt

Zu 6.: Die Erhebungskostenpauschalen 2006 entsprechen dem Ist 2006; 2007 und 2008 wurden mit Stand der Steuerschätzung November 2007 errechnet.

Zu 7.: Schätzungen aufgrund von Angaben des Europäischen Rechnungshofes korrigiert um bereits im Bundeshaushalt erfasste Beträge (Ziffer 1.5.); Soll 2007 und 2008 z. T. grobe Schätzungen

Bereiche	Verpflichtungs- ermächtigungen in Mio. €	Zahlungs- ermächtigungen in Mio. €
1	2	3

**Wichtige Bereiche des EU-Haushaltes 2007**

(Endgültig festgestellter Haushaltsplan)

Nachhaltiges Wachstum.....	54 855	44 862
Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen.....	56 250	54 719
Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht.....	1 246	1 177
EU als globaler Partner.....	6 813	7 353
Verwaltung.....	6 942	6 942
Ausgleichszahlungen.....	445	445
Zusammen.....	126 551	115 498

## 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

## 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 21. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 21. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 21. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2008	2007	2006
1	2	3	4	5	6	7
1	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) § 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG	90, 91	Wohnungswesen, Städtebau	1 905	2 292	2 664
2	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	64	Gewerbliche Wirtschaft	1 850	1 850	1 850
3	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind (§ 10 StromStG)	65	Gewerbliche Wirtschaft	1 700	1 700	1 700
4	Vergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 25 MinöStG, neu: ab 1. August 2006 §§ 37, 53 EnergieStG)	60	Gewerbliche Wirtschaft	1 300	1 300	1 329
5	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UStG)	101	Kultur	960	960	720
6	Steuerermäßigung Renovierungsaufwand (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)	44	Gewerbliche Wirtschaft	929	929	134
7	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	92	Wohnungswesen, Städtebau	928	1 116	1 295
8	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	97	Arbeit	850	820	740
9	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe (§ 2a MinöStG, neu: ab 1. August 2006 § 50 EnergieStG)	55	Landwirtschaft	670	900	2 144
10	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 4 EStG)	95	Finanzen	450	445	693
11	Energiesteuerbegünstigung für Produzierendes Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft (§ 25 MinöStG, neu: ab 1. August 2006 § 54 EnergieStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	440	440	313
12	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	69	Verkehr	400	400	307

**6001 Anlage 2**  
**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

**20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**

in der Abgrenzung des 21. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung 21. Subventionsbericht	Lfd. Nr. 21. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Rechnungsjahr in Mio. €		
				2008	2007	2006
1	2	3	4	5	6	7
13	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle (§ 4 MinöStG, neu: ab 1. August 2006 §§ 26, 37, 44 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	400	400	400
14	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG, neu: ab 1. August 2006 § 27 Abs 2 EnergieStG)	79	Verkehr	395	395	395
15	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	282	282	117
16	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG)	93	Finanzen	240	195	110
17	Tariflicher Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte, befristet für das Jahr 2007 (§ 32c EStG)	37	Gewerbliche Wirtschaft	210	210	-
18	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	102	Gesundheit, Soziales	200	200	170
19	Steuerbegünstigung für Produzierendes Gewerbe in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 25a MinöStG, neu: ab 1. August 2006 § 55 EnergieStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	170	170	240
20	Begünstigung für Schienenbahnverkehr (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG)	82	Verkehr	140	140	140

zu lfd. Nr. 1 und 7: Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf die Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objekts vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Vorbemerkung**

Auf der Einnahmeseite dieses Kapitels sind die Verwaltungseinnahmen (insbesondere Privatisierungsmaßnahmen und der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit er nicht für Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds verwandt wird), die Münzeinnahmen und Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen, die an Gebietskörperschaften, insbesondere an das Land Berlin und Unternehmen des privaten Rechts aus Bundesmitteln gewährt worden sind, veranschlagt.

Die Ausgaben umfassen im Bereich der Sachausgaben neben den Kosten der Drucklegung des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung u. a. die

Ausgaben der Münzprägung. Ferner sind die Kosten für die öffentliche Finanzierung der politischen Parteien veranschlagt.

Außerdem sind Titel für Zuführungen an und Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklagen des Bundes, für sonstige Zuführungen auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank sowie für Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) ausgebracht.

Auch sind in diesem Kapitel die Zuschüsse für die Postbeamtenversorgungskasse und für die Zinsverbilligungsprogramme der KfW sowie die Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsprogramms "Ganztagsschulen" eingestellt.

**Einnahmen**

**Steuern und steuerähnliche Abgaben**

092 01 -960	Münzeinnahmen	249 000	230 000	311 674
----------------	---------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Erläuterungen

Die Ausgaben für die Münzprägung sowie die im Zusammenhang mit dem Münzumsatz entstehenden Kosten sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.

**Verwaltungseinnahmen**

111 02 -411	Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen - AFWoG - von mittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen	700	1 200	89
----------------	---	-----	-------	----

Erläuterungen

Nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2414) und den landesrechtlichen Regelungen über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen haben Inhaber von öffentlich geförderten Mietwohnungen, deren Einkommen eine im Gesetz festgelegte Höhe überschreitet, Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Landesrecht dazu bestimmt ist. Die Ausgleichszahlungen stehen dem Darlehens- oder Zuschussgeber zu, soweit sie für Wohnungen geleistet werden, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des Zuschuss- oder Darlehensgebers gefördert worden sind. Sie sind im Bedarfsfall zur Förderung von Wohnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 WoFG sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage der §§ 87 a, 87 b und 111 des II. WoBauG bewilligten oder mit Ablauf des 31. Dezember 2001 noch nicht beendeten Förderungen zu verwenden.

nachrichtlich:

Die Ausgleichszahlungen von unmittelbar aus dem Bundeshaushalt geförderten Wohnungen werden bei Kap. 1225 Tit. 111 02 vereinnahmt.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
119 89 -960	<p>Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Verkaufsstelle für Sammlermünzen ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.</li> <li>2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Ausgaben für die Münzprägung sind bei Kap. 6002 Tit. 540 01 veranschlagt.</p>	220 000	230 000	215 631
119 99 -960	<p>Vermischte Einnahmen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.</li> <li>2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.</li> </ol> <p>Erläuterungen</p> <p>Hier werden auch die Schuldendienstleistungen aus Darlehen vereinnahmt. Insbesondere sind dies die Schuldendienstleistungen von Darlehen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Wirtschaftsförderungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Länder,</li> <li>2. aus Mitteln des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung,</li> <li>3. die im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Bundesregierung des Jahres 1949/50 von der Bank deutscher Länder vorfinanziert worden und</li> <li>4. zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern.</li> </ol>	10 000	10 000	55 594
121 04 -853	<p>Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 6003 Tit. 624 01) zu. Im Übrigen tragen die Einnahmen teilweise zur Finanzierung des 25 Mrd. €- Programms für mehr Wachstum, Beschäftigung und Innovation bei.</p>	3 500 000	3 500 000	2 859 603
133 01 -852	<p>Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und anfallenden Steuern geleistet werden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Veranschlagt sind die Erlöse aus der Privatisierung insbesondere der Deutsche Telekom AG, der Deutsche Post AG, der Bundesanteile an den Flughafengesellschaften Köln/Bonn GmbH und München GmbH, der Expo 2000 Hannover GmbH i.L., der Duisburger Hafen AG, des Bergmannssiedlungsvermögens, der Gästehaus Petersberg GmbH, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, der Vivico Real Estate GmbH, der TLG-Immobilien GmbH Berlin, der Deutsche Bahn AG sowie die Einnahmen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung und aus Anteilsrechten an der Deutsche Telekom AG, über die jährlich in der Hauptversammlung entschieden wird.</p> <p>Die Veräußerungen werden kapitalmarktgerecht erfolgen.</p>	10 700 000	4 500 000	844 414

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Übrige Einnahmen**

152 02 Zinsen von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 2 113 2 247 2 376  
-699

Erläuterungen

Bezeichnung des Darlehens	Darlehen insgesamt 1 000 €	Darlehen Stand Ende Haus- haltsjahr 2007 1 000 €	Tilgung 2008 1 000 €	Zinsen 2008 1 000 €
1	2	3	4	5

U-Bahn-Bau..... 133 284 71 567 4 551 2 113

Schuldendienstleistungen aus Bundesdarlehen gemäß § 16 Drittes Überleitungsge-  
setz für die Jahre 1985 - 1992.

172 03 Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin 4 551 4 418 4 288  
-699

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 152 02.

234 01 Zuweisungen (für konsumtive Ausgaben) im Zusammenhang mit der Auf- - -  
-699 lösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002)

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der  
Ausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 0602 Tit. 698 01, Kap. 1002 Tit. 662 11,  
Kap. 1112 Tit. 683 01 und 683 02.

266 01 Erhebungskostenpauschale 1 250 000 1 068 000 974 115  
-022

Haushaltsvermerk

1. Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitglied-  
staaten sind hier zu buchen.
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abge-  
setzt werden.
3. Zinsen gem. Artikel 11 der Ratsverordnung 1150/2000 auf Zölle, Agrar-  
und Zuckerabgaben sowie Zahlungen auf der Grundlage von Artikel 8  
des Eigenmittelbeschlusses sind von den Einnahmen abzusetzen.

Erläuterungen

Gemäß Art. 2 Abs. 3 des Eigenmittelbeschlusses vom 29. September 2000 behalten  
die Mitgliedstaaten 25 Prozent der Eigenen Einnahmen der Europäischen Union  
(ohne MWSt- und BNE-Eigenmittel) als Erhebungskosten ein (s. a. Anlage E zu  
Kap. 6001 Tit. 266 01 und 688 10).

Mehr wegen geänderter Einnahmeerwartung.

271 01 Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien - - 635  
-011 aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU

Haushaltsvermerk

1. Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der  
Ausgaben bei folgendem Titel: 527 01.
2. An die EU zurückzuzahlende Beträge dürfen von den Einnahmen abge-  
setzt werden.

Erläuterungen

Die EU erstattet seit 2004 die Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der  
Ratsgremien pauschal jedem Mitgliedsstaat.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
334 01 -699	Zuweisungen für Investitionen im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds "Aufbauhilfe" (August-Hochwasser 2002)	-	-	-
	Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 0802 Tit. 713 02, Kap. 1112 Tit. 713 01 und Kap. 1202 Titelgrp. 07.			
352 01 -950	Entnahmen aus der Kassenverstärkungsrücklage	-	-	-
	Erläuterungen Der Titel ermöglicht die Wiederzuführung von Mitteln aus der Kassenverstärkungsrücklage nach § 62 BHO (vgl. Erläuterungen zu Tit. 912 01).			
355 01 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
	Haushaltsvermerk Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 971 01. Erläuterungen Die Einrichtung des Leertitels ist nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehen.			
355 02 -950	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StWG	-	-	-
	Erläuterungen Der Titel ermöglicht im Fall des § 5 Abs. 3 StWG die Entnahme von Mitteln aus Konjunkturausgleichsrücklagen als zusätzliche Deckungsmittel.			
372 01 -988	Globale Mindereinnahme	-	-	-
<b>Ausgaben</b>				
<b>Personalausgaben</b>				
422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	30 935
	Erläuterungen Für die Vergabe von leistungsbezogenen Bezahlungselementen nach der Leistungsstufenverordnung sowie der Leistungsprämien und -zulagenverordnung an Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden Mittel aus der Kürzung der Sonderzuwendung und der Streichung des Urlaubsgeldes veranschlagt. Die Zuweisung der Mittel an die Ressorts ist an die Voraussetzung geknüpft, dass diese aus ihren Einzelplänen ergänzende eigene Mittel für die Leistungsbezahlung bereitstellen und ausgeben. Das Nähere ist durch Verwaltungsvorschrift des BMI geregelt.			
451 03 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 400	1 400	1 251
	Haushaltsvermerk Nach § 63 Abs. 3 - Satz 2 - BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke - den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,			

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 451 03:

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes außertariflich gewährt werden kann und
- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

**Erläuterungen**

Die von den Bediensteten der Bundesverwaltungen gegründeten Sozialwerke e. V. erhalten einen Bundeszuschuss. Die Zuwendung ist an die Zweckbestimmung gebunden, dass sie nur für die Verschickung erholungsbedürftiger Kinder in Kindererholungsheime und erholungsbedürftiger Mütter in Müttererholungsheime sowie in gleichwertige Familienerholungsheime der Sozialwerke verwendet werden darf und dass der Zuschuss von den Vereinen lediglich verwaltet wird. Die Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach den eingegangenen Mitgliedsbeiträgen der Bundesbediensteten und Versorgungsempfänger mit der Maßgabe, dass zu jedem monatlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 0,50 € ein monatlicher Zuschuss von 0,65 € gewährt wird.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

527 01	Dienstreisen	-	-	645
	-011			

**Haushaltsvermerk**

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 271 01.

**Erläuterungen**

Die pauschale Erstattung der Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien der EU bei Tit. 271 01 wird anhand ermittelter Quoten auf die jeweiligen obersten Bundesbehörden aufgeteilt. Ausgaben sind der EU zu belegen.

529 02	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	150	150	-
	-011			

**Haushaltsvermerk**

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 529 03.

**Erläuterungen**

Bei Leiterinnen und Leitern einzelner oberster Bundesbehörden ist eine Verstärkung der ihnen bei Tit. 529 01 bewilligten Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen aus dienstlicher Veranlassung erforderlich. Die Ausgaben sind jeweils bei Tit. 529 01 zu buchen. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

529 03	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	3 000	776
	-029			

**Haushaltsvermerk**

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02.
3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 529 03:

### Erläuterungen

Im dienstlichen Verkehr von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland entstehen Verpflichtungen insbesondere repräsentativer Art. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss die dienstliche Veranlassung zumindest aus den Angaben der Funktion der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein. Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

Gesondert veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für Fälle außergewöhnlicher Repräsentationsverpflichtungen für die Leiter und Angehörigen der Vertretungen des Bundes im Ausland.

531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans und der Bundeshaushaltsrechnung einschließlich des sonstigen Materials	210	230	167
----------------	--	-----	-----	-----

### Haushaltsvermerk

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden.

### Erläuterungen

Veranschlagt werden neben den Kosten für die Herstellung des Bundeshaushaltes u. a. auch die Kosten für die Herstellung der Jahresrechnung, des Finanzplans und des Finanzberichts. Veranschlagt sind auch die Kosten für die Produktion der jährlichen CD-Rom zum Bundeshaushaltsplan. Auf ihr wird neben einer Einführung in Haushaltsrecht und Haushaltssystematik das aktuelle Haushaltsgesetz mit dem vollständigen Bundeshaushaltsplan in einer interaktiv aufbereiteten Version dargestellt; die CD-Rom wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung eingesetzt. Im Einzelfall ist mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die unentgeltliche Weiterverwendung der CD-Rom durch interessierte Autoren, Herausgeber, Verlage und Bibliotheken zulässig, wenn die CD-Rom lediglich zur Ausstattung und Unterstützung einer ansonsten eigenständigen fachlichen Veröffentlichung dient und die kommerzielle Verbreitung der CD-Rom nicht Hauptbestandteil der Veröffentlichung ist.

<b>531 02</b> -332	Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	3 535		
-----------------------	---	-------	--	--

Verpflichtungsermächtigung.....3 000 T€  
davon fällig:  
im Haushaltsjahr 2009 bis zu.....1 500 T€  
im Haushaltsjahr 2010 bis zu.....1 500 T€

### Haushaltsvermerk

1. **Die Ausgaben sind gesperrt.**  
**Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.**
2. **Die Ausgaben sind übertragbar.**

### Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen der klimaneutralen Kompensation der durch Dienstreisen der Bundesregierung per Flugzeug oder Dienst-KFZ verursachten Treibhausgasemissionen. Der Ausgleich erfolgt durch zusätzliche anspruchsvolle Klimaschutzprojekte (auch in den Entwicklungsländern) gemäß den Qualitätskriterien des Kyoto-Protokolls. Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Projektträgerkosten zur Durchführung der Projekte geleistet werden.

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
531 03 -193	<p>Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz</p> <p>Haushaltsvermerk Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen Aus dem Ansatz werden die Ansprüche der Autoren nach dem Urheberrechtsgesetz für das Ausleihen urheberrechtlich geschützter Werke und für Vervielfältigungen aus solchen Werken abgegolten.</p>	1 682	1 687	1 455
532 03 -290	<p>Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX</p> <p>Haushaltsvermerk Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen Nach § 77 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) haben Arbeitgeber, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.</p> <p>Nach § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.</p> <p>Nach § 77 Abs. 2 SGB IX beträgt die Ausgleichsabgabe je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 105 € und 260 €.</p> <p>Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gilt gem. § 77 Abs. 8 SGB IX der Bund als ein Arbeitgeber.</p>	-	-	-
539 99 -960	<p>Vermischte Verwaltungsausgaben</p> <p>Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.</p> <p>Erläuterungen Aus dem Ansatz werden keine Ausgaben für Beraterverträge geleistet.</p>	200	200	66
540 01 -960	<p>Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzumlaufs und die Bekämpfung der Falschmünzerei</p> <p>Verpflichtungsermächtigung.....60 000 T€ fällig im Haushaltsjahr 2009.</p> <p>Haushaltsvermerk Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen Die Münzeinnahmen (Umlaufmünzen) sind bei Tit. 092 01 veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Sammlermünzen sind bei Tit. 119 89 veranschlagt.</p>	242 000	230 000	152 081
<p><b>Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.</b></p>				
559 01 -960	<p>Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel</p> <p>Haushaltsvermerk Die Ausgaben sind übertragbar.</p>	50 000	63 000	170 000

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	11 000	12 000	12 976
----------------	--	--------	--------	--------

#### Erläuterungen

Nach dem Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen erhält die Pensionskasse Bundeszuschüsse, soweit die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen oder fällig werdenden Leistungen aus Versicherungsverhältnissen, die vor dem 1. Juli 1948 mit der Pensionskasse begründet worden sind.

Durch das Zweite Ergänzungsgesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 917) sind darüber hinaus die Leistungen für die beamtenmäßige Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Versorgungsberechtigten einer saarländischen und dreier bayerischer Privatbahnen von der Pensionskasse übernommen worden. Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3426) werden diese Versicherungsverhältnisse (Abteilungen D, E und F) der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen mit Wirkung zum 1. Januar 2006 auf die Bahnversicherungsanstalt - jetzt Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See - übertragen. Die Leistungen aus den Versicherungsverhältnissen werden durch Bundeszuschüsse finanziert, wobei für die Leistungen an Versorgungsberechtigte der saarländischen und bayerischen Privatbahnen jeweils der Bund und die Länder die Hälfte tragen.

661 01 -699	Zinsverbilligung im Rahmen des Sonderfonds "Wachstumsimpulse" im KfW-Infrastrukturprogramm	18 000	50 000	123 509
----------------	--	--------	--------	---------

#### Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind übertragbar.

#### Erläuterungen

Im Rahmen der "Agenda 2010" wurde der Sonderfonds "Wachstumsimpulse" am 22. April 2003 gestartet. Mit dem Programm wurde eine zinsgünstige, langfristige Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet ermöglicht. Hierdurch wurde auch die Konjunktur im Mittelstand bzw. der örtlichen Bauindustrie belebt. Der Sonderfonds "Wachstumsimpulse" ist befristet aufgelegt worden und sollte nach Ausreichung des Gesamtkreditvolumens von rd. 6,5 Mrd. €, spätestens aber am 31. Dezember 2004 enden. Der Bund hat hierfür Haushaltsmittel von 480 Mio. € als Zinsverbilligung zur Verfügung gestellt.

Das Programm wurde bereits im September 2004, nach Ausschöpfung des vorgesehenen Kreditrahmens, geschlossen. Mit den zugesagten Krediten konnte ein Investitionsvolumen von rd. 18,5 Mrd. € gefördert werden; damit wurden rd. 250 000 Arbeitsplätze gesichert.

Weniger wegen erwartetem niedrigeren Mittelbedarf.

661 06 -699	Zinsverbilligung für Hochwassergeschädigte in Süddeutschland	200	200	113
----------------	--	-----	-----	-----

#### Erläuterungen

Aus diesem Titel werden bis zum Jahr 2010 ausschließlich Zuschüsse an die KfW zur Zinsverbilligung von Darlehen für Hochwassergeschädigte des Jahres 1999 in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg geleistet.

661 07 -699	Zinsverbilligungen für durch Unwetter und Hochwasser Geschädigte	1 200	1 200	918
----------------	--	-------	-------	-----

#### Erläuterungen

Aus diesem Titel werden ausschließlich Zuschüsse an die KfW zur Zinsverbilligung von Darlehen sowie eine mögliche Inanspruchnahme aus der Haftungsfreistellung der durchleitenden Hausbanken für Hochwassergeschädigte des Jahres 2002 geleistet.

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
684 03 -019	<p>Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind übertragbar.</p> <p>2. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu.</p>	115 000	115 000	106 355
685 01 -839	<p>Zuschuss an den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (Postbeamtenversorgungskasse)</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Mehr wegen Wegfall der Entlastung aus der Forderungsverwertung in den Vorjahren.</p>	6 100 000	300 000	-
687 01 -029	<p>Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn wurde die österreichische Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollgebiet des Deutschen Reiches angeschlossen. Nach Artikel 12 des Vertrages stand Österreich bis zum Wirksamwerden seines Beitritts zur EU am 1. Januar 1995 vom Reinertrag der im deutschen Zollgebiet erhobenen Zölle und Verbrauchsteuern der nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf das Kleine Walsertal entfallende Anteil abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages zu. Nunmehr ist nur noch der entsprechende Anteil an den erhobenen Verbrauchsteuern abzuführen.</p> <p>Der an die Republik Österreich abzuführende Anteil an der Biersteuer wird von den Ländern aufgebracht.</p>	4 290	4 260	4 150
<b>Ausgaben für Investitionen</b>				
882 01 -910	<p>Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen gem. Art. 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes</p>	38 346	38 346	38 346
882 02 -129	<p>Finanzhilfen nach Art. 104 a GG für ein Investitionsprogramm zur Ausweitung der Zahl der Ganztagschulen</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 4 Mrd. €. Nach der am 12. Mai 2003 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind diese in Tranchen von 300 Mio. € im Jahr 2003, je 1 Mrd. € in den Jahren 2004 bis 2006 und 700 Mio. € im Jahr 2007 vorgesehen. Die Investitionen sind im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2008 durchzuführen. In einem Jahr nicht benötigte Mittel stehen nach der Verwaltungsvereinbarung im Folgejahr weiter zur Verfügung.</p> <p>Weniger wegen Auslaufen des Programms im Jahr 2009.</p>	518 053	1 000 000	871 949
882 03 -699	<p>Beteiligung des Bundes an der Aufstockung des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Hochwasserkatastrophe vom August 2005 in Bayern hat deutlich gemacht, dass die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 beschleunigt umzusetzen sind.</p> <p>Der Bund beteiligt sich in den Jahren 2006 bis 2008 mit jährlich 33 Mio. € an der Aufstockung des bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramms 2020 (Bund und Land insgesamt jährlich 55 Mio. €).</p>	33 000	33 000	33 000

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
893 01 -019	<p>Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Die Gefährdungseinstufung von im Bundesdienst stehenden Personen und Mitgliedern der Verfassungsorgane erfordert häufig die sofortige Durchführung von baulichen Sicherungsmaßnahmen. Um eine beschleunigte Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten, ist der voraussichtliche Ausgabenbedarf zentral veranschlagt.</p>	1 800	2 500	2 341
<b>Besondere Finanzierungsausgaben</b>				
912 01 -950	<p>Kassenverstärkungsrücklage</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Gemäß § 62 BHO dürfen Beträge zur Ansammlung einer Kassenverstärkungsrücklage verwendet werden, soweit die Ist-Einnahmen - bei Feststellung des Jahresergebnisses - die Ist-Ausgaben übersteigen.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen (§ 62 BHO) soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden.</p>	-	-	-
915 01 -950	<p>Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklagen</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Dieser Titel dient den Zuführungen des Bundes an Konjunkturausgleichsrücklagen nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 952) oder aufgrund von Verordnungen nach § 15 StWG.</p>	-	-	-
971 01 -988	<p>Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (StWG) (BGBl. I S. 582) können bei einer Abschwächung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit für die dort genannten Zwecke nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 StWG zusätzliche Ausgaben geleistet werden.</p> <p>Die Einrichtung des Leertitels ist in § 8 Abs. 1 Satz 1 StWG vorgesehen.</p>	-	-	-
971 02 -988	<p>Ausgabemittel zur Restedeckung</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Vorsorge zur Deckung der Ausgabereste bei den flexibilisierten Ausgaben für die Verwaltung.</p>	250 000	250 000	-
972 01 -989	<p>Globale Minderausgabe</p>	-	-500 000	-
972 02 -989	<p>Globale Minderausgabe für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Die Erläuterungen sind verbindlich.</p>	-16 000	-24 000	-

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 972 02:

Erläuterungen

Die Globale Minderausgabe soll durch eine Eigenbeteiligung der Ressorts in Höhe von 20 Prozent an den jeweiligen Projektkosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seebeben im Indischen Ozean, die aus Ausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 finanziert werden, erwirtschaftet werden.

Soweit die Ausgabeermächtigung bei Kap. 2302 Tit. 971 01 im jeweiligen Einzelplan in Anspruch genommen wird, sind 20 Prozent dieser Ausgaben in dem Einzelplan einzusparen. Die Globale Minderausgabe kann auch durch Minderausgaben bei Kap. 2302 Tit. 971 01 erwirtschaftet werden.

972 03 -989	Globale Minderausgaben im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	-50 000	-63 000	-
972 04 -989	Globale Minderausgabe für Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit	-8 062	-	-

Haushaltsvermerk

**Die Globale Minderausgabe ist durch Einsparungen bei den Titeln des Bundeshaushaltsplans mit der Funktion 013 laut Funktionenplan und bei sachverwandten Titeln, in denen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit veranschlagt sind, zu erwirtschaften.**

Erläuterungen

Die Einzelpläne 01, 02, 03 und 19 sind von der Globalen Minderausgabe ausgenommen.

**Titelgruppe 01**

Tgr. 01	Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(500 000)	(-)	
	Haushaltsvermerk			
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.</b></li> <li>2. <b>Die Mittel dienen zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.</b></li> <li>3. <b>Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden.</b></li> <li>4. <b>Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.</b></li> </ol>			
461 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppe 4	500 000	-	-
971 71 -981	Verstärkung von Personalausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9	-	-	-

**Titelgruppe 02**

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(31 962)	(52 586)	
687 22 -022	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	26 800	31 600	27 611
	Haushaltsvermerk			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			

## 6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 22 (Titelgruppe 02):

### Erläuterungen

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Haushaltsvolumen in Fremdwährung/ in €	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland		Besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedbeitrags in €	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 € gerundet
		Prozent	in Fremdwährung/ in €		
1	2	3	4	5	6

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	331 725 400	8,08	26 800 000		26 800
---	-------------	------	------------	--	--------

Rechtsgrundlage: Gesetz

Zweck: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der Angabe des Beitragssatzes handelt es sich um ein gewichtetes Mittel.

836 21 Erhöhung des Kapitalanteils an der Europäischen Investitionsbank -022	-	-	-
---	---	---	---

### Erläuterungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) Mitglied der Europäischen Investitionsbank geworden.

Am 1. Mai 2004 traten zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei und wurden Anteilseigner der EIB. Durch deren Beiträge zum Kapital der EIB stieg das gezeichnete Kapital von 150 Mrd. € auf ca. 163,7 Mrd. €. Hieran ist die Bundesrepublik Deutschland mit einem Anteil von 26,7 Mrd. € (ca. 16,28 Prozent) beteiligt. Davon wiederum sind ca. 1,3 Mrd. € eingezahlt; der Rest ist Garantiekapital.

836 22 Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und -022 Entwicklung	5 162	8 736	11 368
---	-------	-------	--------

### Erläuterungen

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) soll den Wandel in den mittel- und osteuropäischen Ländern unterstützen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Gründungsmitglied der EBWE (Gesetz vom 19. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 183 und 836 zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der EBWE). Am Stammkapital in Höhe von 10 Mrd. € hat die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von 852 Mio. € (8,5175 Prozent) gezeichnet und Barzahlungen von insgesamt 256 Mio. € (30 Prozent) im Zeitraum von 1991 bis 1997 geleistet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich an der vom Gouverneursrat im April 1996 beschlossenen Kapitalerhöhung der EBWE um 10 Mrd. € beteiligt und einen Anteil von 852 Mio. € (8,5175 Prozent) vom Aufstockungskapital gezeichnet.

Sie ist damit Verpflichtungen für den Einzahlungsanteil (22,5 Prozent) von bis zu 191,64 Mio. € eingegangen, der in acht jährlichen Raten von 1998 bis 2005 geleistet wurde. Die jährlichen Verpflichtungen wurden jeweils zu 40 Prozent in bar und zu 60 Prozent durch einen Schuldschein abgegolten. Die Schuldscheine werden jeweils in fünf gleichen Jahresraten, beginnend im Ausstellungsjahr, abgerufen. Daher erstreckt sich die Zahlungsabwicklung der restlichen Schuldscheinverpflichtungen noch bis 2009.

## Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

526 04 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung -011		250	-
666 21 Beteiligung an der PRGF-Fazilität des Internationalen Währungsfonds für -023 Staaten mit Zahlungsbilanzproblemen		12 250	11 890
686 02 Zahlungen an die Volkswagen-Stiftung -165		55 226	53 752

**Allgemeine Bewilligungen 6002**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss des Kapitels 6002**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	249 000	230 000
Verwaltungseinnahmen.....	14 430 700	8 241 200
Übrige Einnahmen.....	1 256 664	1 074 665
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>15 936 364</b>	<b>9 545 865</b>

**Ausgaben**

Personalausgaben.....	532 400	32 400
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	248 777	235 517
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	50 000	63 000
<i>davon aus:</i>		
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>50 000</i>	<i>63 000</i>
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	6 276 490	581 736
Ausgaben für Investitionen.....	596 361	1 082 582
Besondere Finanzierungsausgaben.....	175 938	-337 000
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>7 879 966</b>	<b>1 658 235</b>

## 6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

In diesem Kapitel werden die Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit zusammengefasst veranschlagt.

Dazu gehören insbesondere Zuweisungen an den Entschädigungsfonds und Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds. Ferner werden in diesem Kapitel Leistungen aus dem Sozialbereich (Bereinigung SED-Unrecht) ausgewiesen.

Zum 1. Januar 2005 entfielen nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" (FDE) die Schuldendienstanteile der alten Länder am FDE, und

der Bund übernahm gemäß Art. 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Im Innenverhältnis zu dem FDE ist der Bund damit alleiniger Schuldner. Die Verbindlichkeiten des FDE wurden in die Bundesschuld eingegliedert. Nach Auflösung des FDE mit Ablauf des Jahres 2019 leisten die Länder nach Art. 8 § 6b SFG einen Ausgleich an den Bund, wenn der FDE den Referenzbetrag von 6 544 536 079,31 € überschreitet. Der fiktive Schuldenstand des FDE wird den Ländern jährlich durch BMF mitgeteilt.

### Einnahmen

#### Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	3 000	3 000	831
----------------	----------------------	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 539 99.

129 01 -872	Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik	20	50	222
----------------	--	----	----	-----

Erläuterungen

Es handelt sich um Forderungen nach Art. 21 Abs. 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages, d. h. Hypothekenforderungen des Deutschen Reiches.

#### Übrige Einnahmen

234 01 -873	Einnahmen aus Abführungen des Erblastentilgungsfonds	110 000	250 000	196 567
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk

Aus den Einnahmen dürfen Zahlungen an den Erblastentilgungsfonds, die die Ist-Einnahmen auch vorübergehend übersteigen können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geleistet werden.

Erläuterungen

Im Zuge der Integration der Verschuldung des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld wird der Schuldendienst des Erblastentilgungsfonds aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205) geleistet. Daher wird der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, an den Bundeshaushalt abgeführt.

Weniger wegen Mindereinnahmen aus dem Landwirtschaftsaltschuldengesetz im Zuge der Abwicklung.

281 01 -680	Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs	150	100	450
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 671 03.

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 281 01:

Erläuterungen

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit den ehemaligen RGW-Ländern ist nach der deutschen Wiedervereinigung bis Ende 1990 aus Vertrauensschutzgründen fortgeführt worden.

Bei Transferrubel-Geschäften, bei denen nachträglich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Transferrubel-Verrechnungsverkehr nicht vorgelegen haben, führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau an deutsche Unternehmen zu Unrecht ausgezahlte und zurückgeforderte Beträge auf der Grundlage einer am 29. September 1994 mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Vereinbarung an den Bundeshaushalt ab. Analog wird mit den Beträgen für abgelehnte Transferrubel-Konvertierungen verfahren.

**Ausgaben**

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

537 02 Kosten des Flugdienstes zwischen Bonn und Berlin  
-011

- - -

Erläuterungen

	Bezeichnung	1 000 €
Epl.		
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16
02	Deutscher Bundestag.....	18
03	Bundesrat.....	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	315
05	Auswärtiges Amt.....	400
06	Bundesministerium des Innern.....	460
07	Bundesministerium der Justiz.....	150
08	Bundesministerium der Finanzen.....	500
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	900
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	800
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.	1 100
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	850
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	795
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	600
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	300
20	Bundesrechnungshof.....	274
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	300
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	520
	Zusammen.....	8 628

Der Titel dient der Abrechnung der Flugleistungen für die obersten Bundesbehörden zwischen Köln/Bonn und Berlin im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten die auf sie entfallenden Kosten für die Inanspruchnahme des Flugdienstes. Die Mittel hierfür sind in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt und fließen dem Titel zur Verstärkung zu (§ 6 Abs. 5 Satz 1 HG 2008).

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
539 99 -960	Vermischte Verwaltungsausgaben  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.	500	500	2
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
624 01 -873	Zuführungen an den Erblastentilgungsfonds  Haushaltsvermerk 1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. 2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.  Erläuterungen Im Zuge der Integration der Schulden des Erblastentilgungsfonds in die Bundesschuld (Schuldmitübernahme durch den Bund) wird der Schuldendienst für die Schulden des Erblastentilgungsfonds seit 1999 unmittelbar aus dem Bundeshaushalt (Kap. 3205 und Kap. 3201 Tit. 325 11) geleistet, soweit er nicht aus den folgenden Zuführungen erfolgt: 1. Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. 2. Nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG) hat der Erblastentilgungsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen in Höhe von rd. 4,3 Mrd. € übernommen. Die neuen Bundesländer (Ausnahmeregelung für Berlin, dessen Anteil der Bund teilweise übernimmt) tragen jährlich 50 Prozent der Annuität, d. h. rd. 143 Mio. €. Dieser Betrag fließt über die Haushaltsvermerke den Ausgaben zu (Parteivermögen bis zu 54 Mio. € sowie Barzahlungen der Länder).  Soweit der Fonds die bei ihm verbliebenen Verbindlichkeiten nicht aus eigenen Einnahmen decken kann, greift die Bundeshaftung nach § 4 ELFG ein.	-	-	-
632 01 -249	Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz  Haushaltsvermerk Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 632 02.  Erläuterungen Gemäß § 20 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Dezember 1999, BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), trägt der Bund 65 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG), die von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt werden, trägt der Bund zu 100 Prozent.  Mehr wegen Verlängerung der Antragsfrist und neu eingeführter Sonderentschädigung.	105 450	14 000	14 745
632 02 -249	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz  Haushaltsvermerk Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.	1 900	1 800	2 303

**Leistungen im Zusammenhang 6003  
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 02:

Erläuterungen

Gem. §§ 28 und 29 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes (BerRehaG) vom 23. Juni 1994 (Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), trägt der Bund 60 Prozent von den Aufwendungen, die den Ländern durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

634 02 Zuweisungen an den Entschädigungsfonds  
-910

450 000

-

-

Erläuterungen

Der Entschädigungsfonds als nicht rechtfähiges Sondervermögen des Bundes erbringt Wiedergutmachungsleistungen für Vermögensverluste im Beitrittsgebiet. Er wird aus den in § 10 EntschG genannten Einnahmequellen gespeist. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 13 EntschG sind ab 1. Januar 2004 Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an den Entschädigungsfonds abzuführen. Die Leistungen werden für das Haushaltsjahr 2008 erstmals benötigt und ausgewiesen. Bisher waren die übrigen Einnahmen des Entschädigungsfonds zur Deckung seiner Ausgaben ausreichend.

Mehr wegen steigender Entschädigungsleistungen und Wegfall bisheriger Einnahmen des Entschädigungsfonds.

634 41 Zuweisungen an den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz  
-910

-

-

-

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 0807 Tit. 131 02. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen

Nach § 2 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (MauerG) vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) können Berechtigte ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 Prozent des Verkehrswertes erwerben. Bei für eigene öffentliche Zwecke benötigten Grundstücken haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes. Die nach Abzug der Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten verbleibenden Einnahmen sind nach § 5 MauerG einem Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zuzuführen.

671 02 Erstattung von Aufwendungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der  
-853 Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und für den Erblastentilgungsfonds

300

450

452

Erläuterungen

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau führt die Geschäfte des Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61) i. V. m. Art. 3 Ziff. 9 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag sind ihr die Aufwendungen für diese Tätigkeit aus dem Bundeshaushalt zu erstatten. Die Einzelheiten der Erstattung regelt der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Fonds und der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Aus den Ausgaben werden auch die Aufwendungen für den Geschäftsführer des Ausgleichsfonds Währungsumstellung erstattet. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verwaltet auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages die aufgrund des Altschuldenhilfegesetzes dem Erblastentilgungsfonds übertragenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffend Wohnungsbau- Altschulden und Abführungen von Wohnraum-Veräußerungserlösen.

**6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	150	100	68
----------------	---	-----	-----	----

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Erläuterungen

Der Bund hat der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß einer Vereinbarung vom 29. September 1994 die bei der Beitreibung der Rückforderungen aus dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.

Außerdem führt die Bundesrepublik Deutschland Rechtsstreite zur Eintreibung von Rückforderungen.

Zahlungen auf die Rückforderungen werden bei Tit. 281 01 vereinnahmt. Außerdem erfolgen Zahlungen für Konvertierungen auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher und Gerichtsentscheidungen. Diese Beträge wurden als strittig bei Tit. 281 01 vereinnahmt.

**Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel**

624 02 -910	Zuschüsse zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen des Fonds "Deutsche Einheit"		-	-
----------------	--	--	---	---

**Abschluss des Kapitels 6003**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	3 020	3 050
Übrige Einnahmen.....	110 150	250 100
Gesamteinnahmen.....	113 170	253 150

**Ausgaben**

Personalausgaben.....		
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	500	500
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	557 800	16 350
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	558 300	16 850

## Wirtschaftsplan des Entschädigungsfonds

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>			
1.1	Abführungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).....	-	68 000	65 000
1.2	Abführungen des Bundes aus der Verwertung des Finanzvermögens.....	20 000	361 000	286 000
1.3	Abführung der Gebietskörperschaften oder sonstigen Träger.....	-	-	6 000
1.4	Rückflüsse aus Lastenausgleichsleistungen.....	15 000	18 000	18 000
1.5	Einnahmen nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz.....	8 000	18 000	7 000
1.6	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	450 000	180 000	-
1.7	Übrige Einnahmen.....		5 000	21 000
1.8	Entnahmen aus Rücklagen.....	3 000	34 000	14 000
	<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>496 000</b>	<b>684 000</b>	<b>417 000</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben</b>			
2.1	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	2 000	1 000	2 000
2.2	Rückzahlung an den Bundeshaushalt.....	-	-	-
2.3	Leistungen nach dem Vertriebenenenzugewandungsgesetz.....	-	-	-
2.4	Entschädigungen für NS-Verfolgte.....	195 000	242 000	109 000
2.5	Ansprüche, die nach dem Entschädigungsgesetz in bar zu erfüllen sind.....	168 000	304 000	145 000
2.6	Zinsausgaben (einschl. Marktpflege).....	20 000	30 000	22 000
2.7	Tilgung von Schuldverschreibungen ab 2004 und Auszahlungen von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen.....	100 000	100 000	102 000
2.8	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse.....	3 000	4 000	3 000
2.9	Zuführungen an Rücklagen.....	8 000	3 000	34 000
	<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>496 000</b>	<b>684 000</b>	<b>417 000</b>

**6003 Anlage 2  
Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5  
Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

**Verwaltungseinnahmen**

**119 99** Vermischte Einnahmen  
-960

Haushaltsvermerk

**Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.**

**Übrige Einnahmen**

**211 01** Zuweisung des Bundes nach § 5 Mauergrundstücksgesetz  
-910

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

**359 01** Entnahme aus Rücklage  
-950

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: 685 01, 685 02, 685 03 und 919 01.

**Ausgaben**

**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)**

**685 01** Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  
-699

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **119 99**, 211 01 und 359 01.

**685 02** Förderung sozialer Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  
-290

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **119 99**, 211 01 und 359 01.

**685 03** Förderung kultureller Zwecke in den neuen Ländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)  
-193

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **119 99**, 211 01 und 359 01.

**Anlage 2 6003**  
**Wirtschaftsplan des Fonds nach § 5**  
**Mauergrundstücksgesetz (6094)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 01	Zuführung an Rücklage	-	-	1 889
-950				

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: **119 99**, 211 01 und 359 01.

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....	-	-	
Übrige Einnahmen.....	-	-	
Gesamteinnahmen.....	-	-	

**Ausgaben**

Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	-	-	
Ausgaben für Investitionen.....			
Besondere Finanzierungsausgaben.....	-	-	
Gesamtausgaben.....	-	-	

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Einnahmen**

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen mit Ausnahme des Titels 221 02 dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 595 15 und 611 01.

**Verwaltungseinnahmen**

119 02 -873	Abführungen von Erlösen aus der Liquidation oder dem Verkauf von Außenhandelsbetrieben  Erläuterungen  Nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz-ELFG) sind Erlöse an den Fonds abzuführen.	100	800	3 024
119 03 -873	Abführungen von Privatisierungserlösen aus der Veräußerung von Wohnungsbestand  Erläuterungen  Nach § 2 Abs. 3 ELFG sind dem Fonds in Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Privatisierungserlöse aus der Veräußerung von Wohnungsbestand zuzuführen sowie Zins- und Tilgungszahlungen aus zu viel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Dem Fonds stehen auch zu viel übernommene Teilentlastungsbeträge einschließlich Zinsen zu.	50	60	1 185
119 04 -873	Erstattung der vom Erblastentilgungsfonds geleisteten Tilgungszahlungen aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen  Siehe Tit. 119 03.	4 500	100	247
119 05 -873	Rückzahlung der vom Erblastentilgungsfonds gezahlten Zinsen / Erstattung von Refinanzierungskosten aus zuviel übernommenen Wohnungsbau-Altverbindlichkeiten  Erläuterungen  Siehe Tit. 119 03.	800	100	156
119 06 -873	Abführungen von auf Hinterlegungskonten eingezahlten Beträgen aus Schuldbuchforderungen gegen die ehemalige Deutsche Demokratische Republik  Erläuterungen  Nach § 4 Abs. 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes vom 27. September 1994 sind die ab 3. Oktober 1990 eingezahlten Beträge aus Schuldbuchforderungen von den Hinterlegungsstellen ab 1. Januar 1995 an den Fonds zu überweisen.	-	-	-
119 07 -920	Abführungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aus eingegangenen Rückzahlungen  Haushaltsvermerk  Im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen kann auf Forderungen teilweise verzichtet werden, und können Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert verkauft oder in vergleichbarer Form verwertet werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.	105 550	249 940	192 378

**Anlage 3 6003**  
**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF**  
**(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 119 07:

Erläuterungen

Nach § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz - ELFG) sind beim Ausgleichsfonds Währungsumstellung eingehende Rückzahlungen an den ELF abzuführen.

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
	-873			

**Übrige Einnahmen**

162 02	Sonstige Zinseinnahmen	-	-	1
	-873			

221 01	Zuführungen des Bundes an den ELF aus Länderbeiträgen	134 051	134 051	134 051
	-910			

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 595 14.

Erläuterungen

Siehe Kap. 6003 Tit. 624 01.

221 02	Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn	-	-	-
	-910			

Haushaltsvermerk

Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei folgendem Titel: 595 16.

Erläuterungen

Nach § 6 Abs. 1 ELFG fließen die Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, soweit sie den Betrag von 3,5 Mrd. € übersteigen, dem Erblastentilgungsfonds zu. Sie werden aus Kap. 6003 Tit. 624 01 zugeführt.

**Ausgaben**

**Schuldendienst**

595 14	Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine vom Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen der Länder	134 051	134 051	134 051
	-920			

Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 01.

595 15	Sonstige Ausgaben, insbesondere Erstattungspflichten des Fonds aus Einnahmen der Vorjahre	-	-	-
	-920			

Haushaltsvermerk

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003 mit Ausnahme des Titels 221 02.

Erläuterungen

Bei Einnahmen betreffend Titel 119 02 - 119 07, insbesondere Erlösabführungen der Wohnungsbauunternehmen und Abführungen der Geldinstitute nach § 43 a DMBilG kann es - z. B. aufgrund von Bescheidänderungen - zu Rückgewähransprüchen gegen den Fonds kommen, die nicht aus Einnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres abgedeckt werden können.

**6003 Anlage 3  
Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF  
(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
595 16 -920	<p>Tilgungsbeiträge des Erblastentilgungsfonds für seine von Bund übernommenen Schulden aus den Zuführungen aus dem Bundesbankgewinn</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 221 02.</p>	-	-	-
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)</b>				
611 01 -873	<p>Abführungen an den Bundeshaushalt</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 671 01.</p> <p>2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6003 ohne Tit. 221 02</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Der Überschuss, der sich aus den eigenen Einnahmen des Erblastentilgungsfonds und den bei ihm verbleibenden Ausgaben ergibt, wird an den Bundeshaushalt (Kap. 6003 Tit. 234 01) abgeführt.</p>	110 000	250 000	196 567
671 01 -920	<p>Erstattung Verwaltungsaufwendungen, Zinsausgaben und sonstige Verluste der Außenhandelsbetriebe aus der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem DDR-Außenhandels- und Valutamonopol</p> <p>Haushaltsvermerk</p> <p>1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 611 01.</p> <p>2. Einnahmen fließen den Ausgaben zu.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 d und Ziffer 3 ELFG hat der Fonds ab 1. Januar 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus den Verpflichtungen des Bundes und aus den Kosten der Abwicklung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten der ehemaligen DDR sowie die sich daraus nach dem 1. Januar 1995 ergebenden Verpflichtungen und Kosten übernommen.</p>	1 000	1 000	424

**Anlage 3 6003**  
**Wirtschaftsplan des Erblastentilgungsfonds - ELF**  
**(6093)**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

**Abschluss der Anlage**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....			
Verwaltungseinnahmen.....	111 000	251 000	
Übrige Einnahmen.....	134 051	134 051	
	245 051	385 051	
Gesamteinnahmen.....	245 051	385 051	

**Ausgaben**

Personalausgaben.....			
Sächliche Verwaltungsausgaben.....			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....			
Schuldendienst.....	134 051	134 051	
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	111 000	251 000	
Ausgaben für Investitionen.....			
Besondere Finanzierungsausgaben.....			
	245 051	385 051	
Gesamtausgaben.....	245 051	385 051	

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

### Vorbemerkung

Die im Kap. 6067 ausgebrachten Ausgaben beruhen auf Rechtsverpflichtungen.

Titelgruppe 01

#### **Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind**

Es handelt sich um Versorgungsausgaben an Personen nach den Art. I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes, z. B. an ehemalige Angehörige der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen oder ehemaliger Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden, soweit sie nicht zum Personenkreis des Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören. Die Arten der Versorgungsleistungen sind im Einzelnen durch die Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes vom 24. November 1952 (BGBl. I S. 741) bestimmt.

Titelgruppe 02

#### **Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

Titelgruppe 03

#### **Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des**

#### **früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen**

Die Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen beruht auf dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen - in den Erläuterungen als "G 131" bezeichnet -.

Titelgruppe 04

#### **Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet**

Die Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet sind geschlossen und die daraus erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Maßgabe des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden.

Darüber hinaus obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund seit dem 1. Januar 1992 die Auszahlung von Leistungen, die nach § 9 Abs. 1 AAÜG nicht überführt werden.

Die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten sind der Rentenversicherung vom Bund zu erstatten. Die Aufwendungen aufgrund der Sonderversorgung der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs sind dem Bund durch die Länder im Beitrittsgebiet zu erstatten.

### Einnahmen

#### Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(3 700)	(2 000)	
119 29	Vermischte Einnahmen	-	-	-
-018				
232 21	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	3 100	1 250	3 826
-018				
233 21	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	400	500	543
-018				
236 21	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	50	60	58
-018				
237 21	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	20	20	21
-018				

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	130	170	393
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Erläuterungen

Es werden nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 21, 233 21, 236 21 und 237 21 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(9 300)	(10 730)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	1
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	4 900	5 370	5 425
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	3 000	3 770	3 513
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	400	430	404
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	150	160	151
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	850	1 000	973

Erläuterungen

Es werden auch nachgewiesen:

1. Beteiligungen anderer als in den Tit. 232 31, 233 31, 236 31 und 237 31 erfasster Dienstherren an den Versorgungslasten des Bundes;
2. Erstattungen von Arbeitnehmerbeiträgen;
3. Rückzahlungen von Kapitalabfindungen.

**Titelgruppe 04**

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(774 782)	(749 895)	
119 49 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 41 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	1 552	1 595	4 716

Erläuterungen

Erstattung des Verwaltungskostenanteils an der pauschalierten Abgeltung gemäß § 15 AAÜG in Verbindung mit § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. S. 1939) für Leistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen.

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

232 42 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 930	5 200	5 585
----------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

232 43 -018	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	768 300	743 100	804 505
----------------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen

Erstattung der Ausgaben nach § 15 Abs. 2 AAÜG.

### Ausgaben

Haushaltsvermerk

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

### Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(3 260)	(3 580)	
---------	---	---------	---------	--

432 11 -018	Versorgungsbezüge	2 300	2 680	3 316
----------------	-------------------	-------	-------	-------

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2006	Anzahl am 1.1.2007	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	1	1	0,0
Witwen und Witwer und Waisen....	303	253	-16,5
Zusammen.....	304	254	-16,4

434 11 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-	53
----------------	--------------------------------------	---	---	----

443 11 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	-	-	-
----------------	--	---	---	---

446 11 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	960	900	1 219
----------------	---	-----	-----	-------

### Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(336 500)	(385 910)	
---------	--	-----------	-----------	--

434 21 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	-	-	4 423
----------------	--------------------------------------	---	---	-------

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

437 21	Versorgungsbezüge -018	75 600	88 500	108 338
--------	---------------------------	--------	--------	---------

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2006	Anzahl am 1.1.2007	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	419	320	-23,6
Witwen und Witwer und Waisen....	9 154	7 900	-13,7
Zusammen.....	9 573	8 220	-14,1

Aus dem Titel sind auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131 zu leisten.  
Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

437 22	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes -018	430	300	469
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes vom 23. Februar 1961 trägt der Bund die Versorgung für die dort bezeichneten früheren Reichsnährstandsangehörigen und deren Hinterbliebene.

Aus diesem Titel sind auch sonstige Leistungen (z. B. Beihilfen, Unterstützungen) für den obengenannten Personenkreis zu leisten.

443 21	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen -018	20	10	25
--------	--	----	----	----

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	9
2. Unterstützungen.....	11
Zusammen.....	20

446 21	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften -018	20 500	23 000	25 917
--------	---	--------	--------	--------

632 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder -018	115 500	120 000	128 227
--------	---	---------	---------	---------

Erläuterungen

1. Erstattungen nach §§ 42 Abs. 1, 61 G 131 sowie Beteiligungen an der Versorgungslast gemäß § 42 Abs. 2 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.
3. Erstattungen nach § 18 Abs. 2 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes (vgl. Tit. 437 22).

633 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände -018	12 400	14 900	14 940
--------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

636 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit -018	1 600	2 000	1 950
--------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

**6067 Sonstige Versorgungsausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02:

636 22	Nachversicherungen -018	25 800	38 000	30 134
--------	----------------------------	--------	--------	--------

Erläuterungen

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

636 23	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) -018	80 000	94 000	102 338
--------	--	--------	--------	---------

Erläuterungen

Nach § 290 a SGB VI hat der Bund als ein Träger der Versorgungslast den Rentenversicherungsträgern eine pauschale Erstattung für die Berücksichtigung von solchen Zeiten bei Bestandsrenten der neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin) zu zahlen, für die im übrigen Bundesgebiet eine Nachversicherung als durchgeführt gilt. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf eine Nachversicherung nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes (G 131), dem Allgemeinen Kriegsfolgen-gesetz (AKG) und dem Fremdreten- und Auslandsrenten- Neuregelungsgesetz (FANG). Das Nähere bestimmt die aufgrund des § 292 a SGB VI erlassene Versorgungslast-Erstattungsverordnung vom 19. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2346).

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

637 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände -018	650	800	769
--------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

671 21	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche -018	4 000	4 400	4 640
--------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 21.

**Titelgruppe 03**

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(520 940)	(611 250)	
---------	---	-----------	-----------	--

434 31	Zuführung an die Versorgungsrücklage -018	-	-	5 477
--------	--	---	---	-------

437 31	Versorgungsbezüge -018	230 000	270 000	303 838
--------	---------------------------	---------	---------	---------

Erläuterungen

Bezeichnung	Anzahl am 1.1.2006	Anzahl am 1.1.2007	Veränderung Prozent
Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.....	3 411	2 800	-17,9
Witwen und Witwer und Waisen....	27 153	24 300	-10,5
Zusammen.....	30 564	27 100	-11,3

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 437 31 (Titelgruppe 03):

Hierunter fallen auch Übergangsbezüge nach §§ 52 a und 52 b G 131, Unterhaltsgelder nach Maßgabe der §§ 71 h und 71 k G 131 und Entlassungsgelder gemäß §§ 54 Nr. 4, 54 b, 55 Abs. 1 und 71 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

443 31 -018	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	300	350	344
----------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen

Bezeichnung	1 000 €
1. Unfallfürsorge nach dem BeamtVG.....	285
2. Unterstützungen.....	15
Zusammen.....	300

446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	64 000	67 000	75 133
----------------	---	--------	--------	--------

632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	13 600	19 000	15 620
----------------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

1. Erstattungen nach § 53 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 G 131.
2. Gewährung von Zuschüssen und Zulagen nach Maßgabe des § 71 e Abs. 3 G 131.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	4 200	5 000	5 108
----------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	620	650	686
----------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

636 32 -018	Nachversicherungen	200 000	240 000	243 329
----------------	--------------------	---------	---------	---------

Erläuterungen

Nach § 72 Abs. 11 G 131 erstattet der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall für die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, die keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor Ablauf des 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der Nachversicherung im Beitrittsgebiet (§ 233 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI -).

Aus den Ausgaben sind auch Leistungen gemäß Art. 6 § 22 des Fremdrentenund Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93) zu zahlen.

Weitere Ausgaben für die Nachversicherung gemäß Art. 6 FANG sind veranschlagt:

1. zu §§ 19 und 23 bei Kap. 1113 Tit. 636 03,
2. zu §§ 18 und 21 bei Kap. 0813 Tit. 636 33.

Weniger wegen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten.

## 6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03:

<b>637 31</b>	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse -018 und Zulagen an die Zweckverbände	220	250	260
---------------	---	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

<b>671 31</b>	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zu- -018 schüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	8 000	9 000	9 865
---------------	--	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 632 31.

### Titelgruppe 04

<b>Tgr. 04</b>	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonder- versorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(1 567 270)	(1 517 365)	
----------------	---	-------------	-------------	--

<b>439 41</b>	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen -229 Volksarmee	11 150	12 000	12 995
---------------	---	--------	--------	--------

Erläuterungen

Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 3 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 9 und 11 AAÜG nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Leistungen. Aus dem Titel wird auch der Dienstbeschädigungsausgleich gewährt.

<b>439 42</b>	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen -229 Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	4 930	5 200	5 660
---------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

<b>439 43</b>	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwal- -229 tung der DDR	220	215	235
---------------	--	-----	-----	-----

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

<b>439 44</b>	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS -229	1 870	1 700	2 270
---------------	---	-------	-------	-------

Erläuterungen

Siehe Erläuterungen zu Tit. 439 41.

<b>636 41</b>	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung -229 Bund	3 700	3 700	10 861
---------------	--	-------	-------	--------

Erläuterungen

Abrechnung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund gem. § 3 AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Art. 8 des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939).

<b>636 42</b>	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehö- -229 rige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen	515 900	498 000	523 585
---------------	--	---------	---------	---------

Erläuterungen

Es handelt sich gemäß § 15 Abs. 1 AAÜG um die Erstattung von Aufwendungen für die nach §§ 4 ff AAÜG in die gesetzliche Rentenversicherung überführten Ansprüche und Anwartschaften. Hierzu gehören auch Erstattungen von Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation.

**Sonstige Versorgungsausgaben 6067**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04:

<b>636 43</b>	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	768 300	743 100	810 935
	Erläuterungen			
	Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.			
<b>636 44</b>	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen	42 900	40 450	40 845
	Erläuterungen			
	Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.			
<b>636 45</b>	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen	218 300	213 000	212 325
	Erläuterungen			
	Siehe Erläuterungen zu Tit. 636 42.			

**Abschluss des Kapitels 6067**

**Einnahmen**

Steuern und steuerähnliche Abgaben.....		
Verwaltungseinnahmen.....	-	-
Übrige Einnahmen.....	787 782	762 625
Gesamteinnahmen.....	787 782	762 625

**Ausgaben**

Personalausgaben.....	412 280	471 855
Sächliche Verwaltungsausgaben.....		
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....		
Schuldendienst.....		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	2 015 690	2 046 250
Ausgaben für Investitionen.....		
Besondere Finanzierungsausgaben.....		
Gesamtausgaben.....	2 427 970	2 518 105

**60 Allgemeine Finanzverwaltung**

<b>Abschluss des Einzelplans 60</b>	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Veränderung gegenüber 2007 1 000 €
<b>Einnahmen</b>			
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	238 203 900	231 929 000	+6 274 900
Verwaltungseinnahmen.....	14 433 720	8 244 250	+6 189 470
Übrige Einnahmen.....	2 154 596	2 087 390	+67 206
<b>Gesamteinnahmen.....</b>	<b>254 792 216</b>	<b>242 260 640</b>	<b>+12 531 576</b>
<b>Ausgaben</b>			
Personalausgaben.....	944 680	504 255	+440 425
Sächliche Verwaltungsausgaben.....	249 277	236 017	+13 260
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	50 000	63 000	-13 000
<i>davon aus:</i>			
<i>Gruppe 559 : Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....</i>	<i>50 000</i>	<i>63 000</i>	<i>-13 000</i>
Schuldendienst.....			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen).....	8 849 980	2 644 336	+6 205 644
Ausgaben für Investitionen.....	596 361	1 082 582	-486 221
Besondere Finanzierungsausgaben.....	175 938	-337 000	+512 938
<b>Gesamtausgaben.....</b>	<b>10 866 236</b>	<b>4 193 190</b>	<b>+6 673 046</b>

**Übersicht 1    60**  
**Verpflichtungsermächtigungen (VE)**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung	Ausgaben- soll 2008	a) Bis einschl. 31.12.2006 eingegan- gene Ver- pflichtungen fällig ab 2008 b) VE 2007 c) VE 2008	davon fällig					
			2008	2009	2010	2011	Folge- jahre	in künftigen Haushalts jahren
	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Kapitel 6002**

531 02 - Maßnahmen zur Klima- neutralisierung von Dienstreisen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages	3 535	a) - b) - c) 3 000	- - -	- - 1 500	- - 1 500	- - -	- - -	- - -
540 01 - Prägekosten, Metallbe- schaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen, die Unterhaltung des Münzum- laufs und die Bekämpfung der Falschmünzerei	242 000	a) - b) 59 000 c) 60 000	- 59 000 60 000	4 890 59 000 60 000	4 890 - -	4 890 - -	4 890 - -	- - -
526 04 - Maßnahmen zur Effizi- enzsteigerung in der Bundesver- waltung	-	a) - b) 250 c) -	- 250 -	- 250 -	- - -	- - -	- - -	- - -
<b>Summe des Kapitels 6002</b>	<b>7 879 966</b>	a) - b) 59 250 c) 63 000	- 59 250 63 000	87 890 59 250 61 500	54 890 - 1 500	4 890 - -	4 890 - -	- - -
<b>Summe des Einzelplans 60</b>	<b>10 866 236</b>	a) - b) 59 250 c) 63 000	- 59 250 63 000	87 890 59 250 61 500	54 890 - 1 500	4 890 - -	4 890 - -	- - -